

Aktenzeichen: 5 AZR 736/87

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Urteil vom 23. November 1988
- 5 AZR 736/87 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 24. Februar 1987
München - 21 Ca 16396/85 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 25. September 1987
München - 2 Sa 298/87 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Treuwidrige Verjährungseinrede

Gesetz: BGB § 242 Unzulässige Rechtsausübung - Verwirkung, §§ 196, 210, § 611 Mehrarbeitsvergütung, § 612; Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG) vom 23. Juni 1981 (Bay. GVBl. S. 191) Art. 22; Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern und über das Abhilfeverfahren (Vertretungsverordnung - VertrV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Februar 1977 (BayRS 660-1-F) § 17

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 736/87

2 Sa 298/87 München

Verkündet am
23. November 1988

Noll,

Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

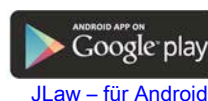
In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. November 1988 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Thomas, die Richter Dr. Gehring und Dr. Olderog sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Kalb und Nitsche für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 25. September 1987 - 2 Sa 298/87 - aufgehoben.
2. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts München vom 24. Februar 1987 - 21 Ca 16396/85 - wird zurückgewiesen, jedoch wird der Tenor des erstinstanzlichen Urteils zur Klarstellung wie folgt neu gefaßt:
 - a) Es wird festgestellt, daß der Rechtsstreit wegen eines Betrages von 5.562,-- DM in der Hauptsache erledigt ist.
 - b) Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 6.715,60 DM brutto nebst 4 % Zinsen aus dem Nettobetrag seit 1. Februar 1982 zu zahlen.
3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger verlangt Abgeltung von Mehrarbeitsstunden. Der beklagte Freistaat verteidigt sich mit der Einrede der Verjährung.

Der Kläger war bei dem Beklagten vom 1. Oktober 1980 bis zum 31. Januar 1982 aufgrund zweier befristeter Angestelltenverträge als Arzt im Status einer wissenschaftlichen Hilfskraft an der Kinderchirurgischen Klinik der Universität München beschäftigt. Auf die Rechtsbeziehungen der Parteien ist nach § 3 g BAT der Bundes-Angestelltentarif nicht anzuwenden. Nach vertraglicher Vereinbarung gilt hinsichtlich der Arbeitszeit Art. 80 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG).

Der Kläger hatte in erheblichem Umfange Überstunden und Be-



reitschaftsdienst abzuleisten. Diese wurden lediglich in den Grenzen des Art. 80 Abs. 2 BayBG vergütet. Die Zahl der weder durch Freizeit noch durch Geld ausgeglichenen Mehrarbeitsstunden belief sich auf 596. Der beamtenrechtliche Stundensatz für Mehrarbeitsvergütung betrug im Jahre 1982 20,60 DM brutto.

Nachdem der Kläger auch die Abgeltung dieser Arbeitszeit verlangt hatte, teilte ihm der Beklagte mit Schreiben vom 2. August 1983 folgendes mit:

"Wir räumen ein, daß Sie sich auf das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 22. Dezember 1981 stützen können. Wir halten dieses Urteil, das noch nicht rechtskräftig ist, für nicht zutreffend. Wir sind jedoch wunschgemäß bereit, bis zum Ablauf eines Jahres nach rechtskräftigem Abschluß des genannten Rechtsstreits die Verjährung nicht geltend zu machen, soweit diese nicht bereits eingetreten ist."

Der in bezug genommene Rechtsstreit (Dr. med. W P ./. Freistaat Bayern - 5 AZR 294/82 -) wurde mit Verkündung des Urteils am 25. Juli 1984 rechtskräftig abgeschlossen. Die schriftlichen Urteilsgründe wurden den Parteien am 12. Dezember 1984 zugestellt.

Mit Schreiben vom 21. Dezember 1984 machte der Kläger die noch ausstehende Mehrarbeitsvergütung erneut geltend. Der Beklagte lehnte mit Schreiben vom 24. Januar 1985 ab und wies den Kläger auf die Notwendigkeit eines förmlichen Abhilfegesuchs vor einer gerichtlichen Geltendmachung hin.

Mit Schreiben vom 1. Februar 1985 stellte der Kläger ein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



förmliches Abhilfegesuch. Es wurde vom Beklagten nicht beschieden. Am 22. November 1985 beantragte der Kläger den Erlaß eines Mahnbescheides. Dieser wurde dem Beklagten am 29. November 1985 zugestellt. Der Beklagte legte am 2. Dezember 1985 Widerspruch ein, zahlte dem Kläger jedoch in der Folgezeit für alle vom 1. August 1981 bis zum 31. Januar 1982 geleisteten Mehrarbeitsstunden einen Betrag von 5.562,-- DM. Insoweit erledigte sich der Rechtsstreit in der Hauptsache. Wegen des nicht erledigten Betrages von 6.715,60 DM hat der Kläger unter Hinweis auf die Entscheidung des Senats vom 25. Juli 1984 - 5 AZR 294/82 - seine Ansprüche weiterverfolgt und beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn 6.715,60 DM brutto nebst 4 % Zinsen aus dem Nettobetrag seit dem 1. Februar 1982 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat geltend gemacht, die Ansprüche des Klägers seien verjährt, weil der Kläger es versäumt habe, spätestens bis zum 25. Juli 1985 verjährungsunterbrechende Maßnahmen zu ergreifen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision, mit der der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils erstrebt.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet.

I.1. Der Kläger hat einen vertraglichen Anspruch auf Vergütung der von ihm geleisteten Mehrarbeit. Das hat das Landesarbeitsgericht unter Hinweis auf die ausführliche Begründung des Senats im Urteil vom 25. Juli 1984 - 5 AZR 294/82 - zutreffend erkannt. Auch der Beklagte hat - nach der Feststellung des Landesarbeitsgerichts - die ursprüngliche Begründetheit der Klageforderung nicht mehr bestritten. Danach ist das Landesarbeitsgericht zutreffend davon ausgegangen, daß der Kläger bei Beendigung seines Arbeitsverhältnisses am 31. Januar 1982 einen unverfallenen Anspruch auf Freizeitabgeltung für die in der Zeit vom 1. Oktober 1980 bis zum 31. Juli 1981 erbrachten Mehrarbeitsstunden hatte, daß dieser Anspruch sich in einen Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung umwandelte und daß auf diesen Vergütungsanspruch die Bestimmung des § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB anzuwenden ist. Dem Landesarbeitsgericht ist weiter darin zu folgen, daß die zweijährige Verjährungsfrist der genannten Bestimmung für den Zahlungsanspruch des Klägers an sich am 31. Dezember 1984 endete. Wegen der zwischen den Parteien am 2. August 1983 getroffenen Abrede konnte der Beklagte sich jedoch vor dem 26. Juli 1985 nicht auf eine eingetretene Verjährung berufen.

2. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, mit Ablauf von zwei Monaten nach Anbringung des Abhilfegesuchs habe die Dreimonatsfrist des § 210 BGB begonnen, so daß der Beklagte sich ab 26. Ju-



li 1985 mit Erfolg auf Verjährung habe berufen können. Diese Begründung wird im Ergebnis zu Recht von der Revision angegriffen.

II. Die Berufung des Beklagten auf Verjährung verstößt gegen Treu und Glauben und bleibt daher unbeachtlich.

1. Vor Klagerhebung war der Kläger gehalten, um Abhilfe nachzusuchen. Nach Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG) vom 23. Juni 1981 (Bay. GVBl. S. 191) können Ansprüche gegen den Freistaat Bayern vor den ordentlichen Gerichten und den Gerichten für Arbeitssachen erst geltend gemacht werden, wenn sie im Abhilfeverfahren abgelehnt worden sind oder dem Anspruchsteller innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Abhilfegesuchs keine Entscheidung zugegangen ist.

Das Abhilfeverfahren ist eine zulässige Rechtswegerschwerung. Es ist Prozeßvoraussetzung (vgl. im einzelnen Sprau/Bauer, Justizgesetze in Bayern, 1988, S. 467 f.). Sinn und Zweck des Abhilfeverfahrens ist es, vor Anrufung der Zivilgerichte Ansprüche gegen den Freistaat Bayern noch einmal abschließend durch die Verwaltung überprüfen zu lassen. Es geht dabei nicht nur um eine Selbstkontrolle der Verwaltung, sondern auch um eine Verbesserung des Rechtsschutzes für den Anspruchsteller (vgl. Sprau/Bauer, aaO, S. 467 unter Rz 2). Erledigt ist das Abhilfegesuch, wenn eine Entscheidung in der Sache darauf ergangen ist oder der Antragsteller innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Abhilfegesuchs keine Entscheidung erhalten hat (BayObLGZ 1956, 65,



71; Sprau/Bauer, aaO, Art. 22 AGGVG Rz 15, 2, jeweils mit weiteren Nachweisen). Soweit § 17 Abs. 4 der Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern und über das Abhilfeverfahren (Vertretungsverordnung - VertrV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1977 vorschreibt, daß der Bescheid der Abhilfebehörde zu begründen ist, betrifft diese verwaltungsinterne Regelung nur die ablehnende Entscheidung in der Sache als der ersten Alternative nach Art. 22 Abs. 1 AGGVG. Die Bestimmung schreibt dagegen nicht allgemein vor, daß ein Bescheid der Abhilfebehörde immer schriftlich und in begründeter Form ergehen muß. Insoweit könnte § 17 Abs. 4 VertrV die höherrangige Regelung des Art. 22 Abs. 1 AGGVG inhaltlich nicht ändern.

Die Entscheidung über das Abhilfegesuch ist eine Entscheidung der Behörde im Sinne von § 210 BGB (vgl. Sprau/Bauer, aaO, AGGVG Art. 22 Rz 9, mit weiteren Nachweisen). Das Abhilfeverfahren wurde im Streitfall mit dem Gesuch des Klägers vom 1. Februar 1985 eingeleitet und endete bei normalem Posteingang am 2. April 1985. Daraus folgt, daß der Beklagte sich vom 26. Juli 1985 ab unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 210 Satz 1 BGB auf Verjährung hätte berufen können, wenn dieser Verteidigung nicht besondere Umstände entgegengestanden hätten. Das war jedoch vorliegend der Fall.

2. Mit Schreiben vom 2. August 1983 hatte die Ludwig-Maximilians-Universität München als Ausgangsbehörde im Sinne des § 3 Abs. 7 Satz 2 VertrV dem Kläger mitgeteilt, die Einrede der Verjährung solle in seinem Falle bis zum Ablauf eines Jahres nach



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



rechtskräftigem Abschluß des Parallelverfahrens Dr. med. P nicht geltend gemacht werden. In dem genannten Parallelrechtsstreit (5 AZR 294/82) ist das Urteil des Senats am 25. Juli 1984 verkündet worden. Die Entscheidungsgründe waren dem Beklagten seit der Zustellung Mitte Dezember 1984 bekannt. Der Kläger befand sich in der gleichen Situation wie sein Kollege Dr. P , der Kläger des Parallelverfahrens. Nachdem der Beklagte die Begründung des Senats im Falle Dr. P kennengelernt hatte, mußte er dem Kläger im Abhilfeverfahren mitteilen, aus welchen Gründen nach seiner Meinung der Anspruch des Klägers keinen Erfolg haben könne. Sinn und Zweck des Abhilfeverfahrens ist es, einen überflüssigen Rechtsstreit zu vermeiden und den Rechtsschutz des Anspruchstellers zu verbessern. Nachdem die entscheidenden Vorfragen im Parallelverfahren geklärt worden waren, konnte der Beklagte sich nicht einfach darauf beschränken, im Abhilfeverfahren des Klägers die Zweimonatsfrist verstreichen zu lassen, sondern er mußte sich im Hinblick auf seine Erklärung vom 2. August 1983 dem Kläger gegenüber äußern. Der Kläger konnte aus dem vorangegangenen Verhalten des Beklagten nach Treu und Glauben erwarten, nunmehr im Abhilfeverfahren eine eingehende Stellungnahme des Beklagten zu erhalten. Der Beklagte setzte sich zu seinem eigenen früheren Verhalten in Widerspruch, wenn er den Kläger ohne Bescheid beließ. Daher verstößt es gegen Treu und Glauben, wenn der Beklagte sich auf Verjährung berief, nachdem der Kläger mit der Anbringung eines Mahnbescheides bis November 1985 gewartet hatte. Die Verjährungseinrede des Beklagten ist daher unbe-



achtlich.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Dr. Olderog

Dr. Kalb

Nitsche



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)